

3. Würden endlich die Landesgesetze für den Fall, daß die Nicht-Erwählung des Priester- oder Ordensstandes als bloße Auflage vom Erblasser gewollt wäre, die Verletzung dieser Bestimmung einer Resolutiv-Bedingung gleich erachten und derselben, weil die Bestimmung als zulässig angesehen würde, eine das Vermächtnis verungültigende Wirkung beilegen: so wäre meines Erachtens dieses Gesetz gegen die Forderung der natürlichen Gerechtigkeit; weder das Gesetz, noch eine auf demselben fußende richterliche Entscheidung hätte vor dem Gewissen Giltigkeit oder gar bindende Kraft; die betheiligten Parteien brauchten, beziehungsweise dürften sich nicht darnach richten.

Græten (Holland).

P. Augustin Lehmkuhl, S. J.

II. (Versuchungen der Sterbenden.) Es sind manchmal schreckliche Versuchungen, denen die Sterbenden ausgesetzt sind. Ein Geistlicher theilt uns nachstehendes Beispiel mit: „Vor kurzem wurde ich zu einer Sterbenden gerufen, die schon gebeichtet und communiciert hatte, um ihr die letzte Oelung zu spenden. Nach Verrichtung der Gebete trat ich zu dem Bette der Kranken, die vollkommen bei Bewußtsein war, aber mit weit aufgerissenen Augen schrecklich um sich sah; dabei hielt sie sich fest an das Kleid der Krankenwärterin, wie ein ängstliches Kind an die Mutter. Als die Wärterin mir Platz machte und auf die andere Seite des Bettes gieng, wobei sie ihr Kleid aus der Hand der Sterbenden herausriß, folgte ihr diese mit stieren Blicken und kaum kam sie von der anderen Seite in ihre Nähe, als sie rasch wieder nach dem Kleide griff und sich daran festhielt. Nach Beendigung der heiligen Function fragte ich die Wärterin, warum die Kranke so ängstlich sei. Dieselbe sagte: ‚Sie sieht immer eine schwarze Rutte, vor welcher sie sich fürchtet.‘ Das konnte die meinige nicht sein; denn an mir sah sie nur das weiße Rochett; auch war sie ruhiger, als ich zu ihr trat und ihr zusprach. Ich fragte sie, ob sie noch etwas auf dem Gewissen habe, was sie beichten wolle, hörte sie Beicht, fand aber keinen Grund zu einer solchen Beängstigung und gab ihr auch die Absolution. Ich wollte ihr nun auch noch einmal das Viaticum reichen; bis ich aber zurückkam, war sie verschieden. War dies nicht wohl der Versucher, der ihr in einer schwarzen Gestalt erschien?“

Ähnliche Fälle sind nicht selten. Sie können bei heiligen Personen vorkommen. Wir erinnern an die bekannte Erzählung aus dem Leben des hl. Stanislaus, den der Teufel in Gestalt eines schwarzen Hundes versuchte. Sie knüpfen bei anderen wohl auch an Sünden des vergangenen Lebens an, an Versuchungen, die nachlässig bekämpft, an Gelegenheiten, die leichtsinnig unterhalten wurden, an sündhafte Reigungen, die auch jetzt noch vorhanden sind, alles Dinge,

welche der Teufel benützt, um sie als Schreckbilder den geängstigten Sterbenden vorzustellen. Besonders der Ehebruch wird nach der Aussage erfahrener Seelsorger durch schweren Todeskampf bestraft. Ein Hinweis auf diese schweren Kämpfe in der Todesstunde mag manchmal dazu dienen, um im Beichtstuhle die Sünder zu erschüttern und zur Umkehr zu bewegen. Aber es erhellt daraus auch die Nothwendigkeit der Sterbsacramente, welche bestimmt sind, in diesen Kämpfen uns zu stärken und auch die „*reliquiae peccati*“, d. i. alles hinwegzunehmen, was an Schwäche und verkehrter Neigung noch in uns zurückgeblieben ist.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert.

III. (Confessionswechsel von Kindern aus einer gemischten Ehe.) Titius, katholischer Confession, ist mit einer Protestantin nur protestantisch getraut. Ihre zwei Kinder Maria und Emil wurden protestantisch getauft, aber katholisch erzogen. Die ältere nun achtjährige Maria begleitet wohl ab und zu die Mutter in den protestantischen Tempel, besucht aber stets die katholische Schule und regelmäßig die katholische Kirche, sie erhält katholischen Unterricht und macht alle Uebungen der katholischen Kinder mit, allein die Beichte ausgenommen. Emil ist sieben Jahre alt, wurde vollständig katholisch erzogen und hat nie die protestantische Kirche betreten. Da stirbt plötzlich die protestantische Mutter; in kurzer Frist heirathet Titius eine Katholikin und diese wünscht, daß die beiden Kinder aus der ersten Ehe ihres Mannes vollständig katholisch werden. Sie kommt zur Durchführung dieser Absicht, womit ihr Mann völlig einverstanden ist, zum katholischen Pfarrer und dieser läßt die Kinder 1. das Glaubensbekenntniß ablegen, 2. spricht er sie von der Häresie los, 3. tauft er sie bedingungsweise wieder. Hat der Pfarrer recht gehandelt?

Zunächst die formelle Bemerkung, daß die Aufnahme von Katholiken in die katholische Kirchengemeinschaft nicht zu jenen Gegenständen gehört, welche zu den ordentlichen Befugnissen des Pfarrers zählen. Vielmehr hat der Pfarrer regelmäßig, Fälle der Noth etwa ausgenommen, nur die Vorbereitung der Convertiten zu besorgen, den feierlichen Conversionsact aber erst über Weisung des Ordinarius vorzunehmen. Sache des Ordinariates ist, daß in dem einzelnen Falle geeignet scheinende bezüglich der bedingten Taufe, der Losprechung von der Censur u. a. zu verfügen. Der Pfarrer wird also kaum je in die Lage kommen, selbständig die bekanntlich von den Pastoraltheologen, besonders früher, viel verhandelte Reihenfolge der einzelnen an die Conversion sich schließenden Acte zu bestimmen, er hat diesbezüglich lediglich den Weisungen des Ordinariates nachzukommen.